

2. Änderung des Flächennutzungsplanes Stadt Tengen 2030

im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB
zur Aufstellung des Bebauungsplanes
„Solarpark Berghof“

der

STADT TENGEN

LANDKREIS KONSTANZ

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

ERARBEITET VON:



365° freiraum + umwelt

Kübler · Seng · Siemensmeyer · Treß

Freie Garten- und Landschaftsarchitekten, Biologen und Ingenieure

Partnerschaftsgesellschaft, Klosterstraße 1 D-88662 Überlingen

Tel 07551 / 9495580 e-mail info@365grad.com

VERFASSTER:

Dipl.-Ing. (FH) S. Appler

ORT/DATUM:

ÜBERLINGEN, 14.12.2021

INHALTSÜBERSICHT

1. Verfahrensablauf
2. Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans
3. Berücksichtigung der Umweltbelange
4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

1 VERFAHRENSABLAUF

In ihrer Sitzung am 20.05.2021 hat der Gemeinderat der Stadt Tengen auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Flächennutzungsplan (FNP) im Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark Berghof“ der Stadt Tengen im Rahmen einer 2. Änderung zu ändern.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 2. Änderung des FNP wurde in der Zeit vom 07.06. bis einschließlich 07.07.2021 durchgeführt. Die frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 26.05. bis 28.06.2021. Die eingegangenen Stellungnahmen behandelte der Gemeinderat in der Sitzung am 23.09.2021, in der auch der Billigungs- und Offenlagebeschluss gefasst wurde.

Der Entwurf zur 2. Änderung des FNP wurde gemeinsam mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.10. bis einschließlich 11.11.2021 öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 01.10. bis 03.11.2021 statt.

Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen wurde die 2. Änderung des FNP vom Gemeinderat der Stadt Tengen am 02.12.2021 festgestellt.

Die Genehmigung der 2. Änderung des FNP wird gemäß § 6 Abs. 1 BauGB beim Landratsamt beantragt.

2 ZIEL DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Die Firma solarcomplex AG beabsichtigt, auf einer landwirtschaftlichen Fläche in Tengen, Gewann Hofstetten eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Das Flurstück 1251 liegt an der Kreisstraße K 6137 südöstlich des Pferdehofs Berghof.

Die PV-Anlage ist mit einer Leistung von 3,3 MW geplant. Sie dient der Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie, welcher direkt vermarktet werden soll mittels eines langfristigen Liefervertrags (Power Purchase Agreement, PPA). Der Solarpark wird dabei ohne die gesetzliche Einspeisevergütung nach EEG realisiert.

Das Vorhaben dient der Förderung der erneuerbaren Energien. Um Baurecht dafür zu schaffen, wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Die erforderliche Änderung des FNP erfolgte gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren. Sie sieht eine Darstellung des vormals als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellten Bereichs als Sonderbaufläche vor. Die zu ändernde Fläche umfasst 3,2 ha.

3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Im Rahmen der Umweltprüfung zur FNP-Änderung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Menschen, Pflanzen, biologische Vielfalt, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Natura 2000, Emissionen...) geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung der FNP-Änderung.

Insgesamt kommt der Umweltbericht zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2030 der Stadt Tengen zu dem Ergebnis, dass dieser Standort aus technischer und wirtschaftlicher Sicht der sinnvollste unter allen geprüften Standorten ist. Aus naturschutzfachlicher Sicht handelt es sich um einen verträglichen Standort, wenn entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden. Diese werden im Rahmen des Bebauungsplanes konkretisiert.

Der Planung stehen keine regionalplanerischen Restriktionen entgegen. Das Vorhaben liegt innerhalb von Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebiets für die „Tiefbrunnen im Aitrachtal“ des Landratsamtes Tuttlingen und außerhalb von sonstigen Schutzgebieten.

Unter den Modulen bleibt das Grünland erhalten. Durch die Beschattung und die Reduzierung der Regenwassermenge wird sich unter den Modulen kein hochwertiges Grünland entwickeln können. Hingegen ist für den Freihaltestreifen unter der Stromleitung eine Aufwertung der Wertigkeit des Grünlands denkbar. Hier kann sich in dem relativ störungsarmen Gelände des Solarparks eine artenreiche, magere Wiese entwickeln. Versiegelungen treten nur kleinflächig durch die drei Betriebsgebäude auf. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima (Klimaschutz) und Lufthygiene werden als positiv eingeschätzt, da die Erzeugung regenerativer Energien zum Klimaschutz beiträgt. Auf die Schutzgüter Mensch, Fläche, Boden, Wasser und Sachgüter sind keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Der Eingriff in das Schutzgut Landschaft wird durch die abgelegene Lage und die relativ niedrigen Modulhöhen etwas abgemildert, insgesamt jedoch als hoch eingestuft, insbesondere in Anbetracht der besonderen Bedeutung der Umgebung für die Naherholung. Eine Eingrünung nach Westen ist bereits vorhanden (junge Baumreihe), nach Süden erfolgen Heckenpflanzungen, was die Veränderung des Landschaftsbildes im Nahbereich minimiert. Die Veränderung des Landschaftsbildes wird dennoch aufgrund der Hanglage und der daraus resultierenden Einsehbarkeit dauerhaft sichtbar sein. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird im Rahmen der Eingriffsregelung zum Bebauungsplan kompensiert.

Da Feldlerchen im Umfeld vorkommen, sind geeignete artenschutzfachliche Maßnahmen zu ergreifen. Dann ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen, dass durch die Änderung des Flächennutzungsplanes Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. des Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie planerisch vorbereitet werden.

Aus Umweltsicht wird die Fläche für das Vorhaben insgesamt noch als geeignet eingestuft.

Da das Vorhaben in einem hochwertigen, für die Erholung sehr geeigneten und von Wanderwegen durchzogenen Landschaftsraum liegt, der sensibel für Veränderungen des Landschaftsbildes ist, wurden Alternativflächen in Tengen sondiert.

Standortalternativenprüfung

Es kamen nur Flächen in Frage, die außerhalb von Schutzgebieten und auf möglichst ertragschwachen Standorten liegen, ausreichend groß und nicht verschattet sind. Zudem müssen eine Zuwegung und eine nahe Einspeisemöglichkeit in das Stromnetz vorhanden sein. Ein weiteres wichtiges Kriterium ist die Flächenverfügbarkeit, d.h. langfristige Verpachtung oder Flächenkauf.

Der Projektentwickler solarcomplex AG, Singen, hat im Vorfeld verschiedene Standortalternativen geprüft. Die Alternativflächen scheiterten entweder an mangelnder Verfügbarkeit, oder sie liegen im Landschaftsschutzgebiet, sind zu klein für wirtschaftlichen Betrieb, liegen zu nah an Wohnbebauung oder zu weit von nutzbaren Stromtrassen entfernt. Auch das PV-Dachflächenpotential von Gewerbegebieten wurde geprüft. Der dort mögliche Stromertrag ist jedoch weitaus geringer als durch den Solarpark und kann eine Ergänzung jedoch keinen Ersatz bieten.

4 BERÜCKSICHTIGUNG DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Zeitraum vom 26.05. bis 28.06.2021 stattfand, wurden folgende relevante Belange vorgebracht und berücksichtigt. Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Der **ED Netze GmbH** weist auf die Beachtung bestehender Leitungsrechte hin. Der Streifen unter der das Gebiet querenden Mittelspannungsleitung wird von Bebauung freigehalten.

Das **Landratsamt Konstanz** merkt die hohe Bedeutung des Gebiets für Erholungssuchende durch die Lage an Wanderwegen an und weist auf die entsprechende Empfindlichkeit des Landschaftsbildes hin. Es empfiehlt eine Prüfung möglicher Alternativstandorte. Im Umweltbericht zur FNP-Änderung wird dieser Aspekt unter dem Kapitel Standortalternativen abgehandelt. Auf Bebauungsplanebene wird eine Landschaftsbildanalyse und -bewertung gefordert. Zudem wird eine vertraglich abgesicherte Rückbauverpflichtung empfohlen, die in den Durchführungsvertrag aufgenommen wurde. Es wurde ein Hinweis zur Beachtung der Rechtsverordnung des Wasserschutzbereiches vorgebracht. Das Straßenverkehrsamt fordert ein Blendgutachten bezüglich des Verkehrs auf der angrenzenden Kreisstraße, welches im Rahmen des Bebauungsplans erstellt wurde. Das Forstamt weist in seiner Stellungnahme auf die Betroffenheit eines Waldstücks hin, welches daraufhin aus dem Geltungsbereich herausgenommen wurde.

Im Rahmen der Offenlage sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die vom 01.10. bis 03.11.2021 stattfand, wurden u.a. folgende relevante Belange vorgetragen und wie folgt berücksichtigt.

Das **Landratsamt Konstanz** wies in seiner Stellungnahme erneut auf den Konflikt mit dem angrenzenden Wald hin und forderte die Einhaltung des 30m-Waldabstands als Vorsorge vor möglichen Sturmwurf-Schäden an der Solaranlage. Diesbezüglich wird eine Haftungsverzichtserklärung des Anlagenbetreibers gegenüber dem angrenzenden Waldbesitzer veranlasst. Mit den Trafo- und Umspannstationen wird der Waldabstand von 30 m eingehalten. Das Straßenverkehrsamt weist auf die Einhaltung der im Blendgutachten empfohlenen Blendschutzmaßnahmen hin. Diese wurden im Bebauungsplan festgesetzt und in den Vorhaben- und Erschließungsplan übernommen.